

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 820,11 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 06.08.2010 zu zahlen.

Den Beklagten zu verurteilen, vorgegerichtliche Anwaltsgebühren in Höhe von 120,66 € an ihn zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte vertritt die Auffassung, sie habe die Preise im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung erhöhen dürfen. Sonst müsse von einer Gesamtnichtigkeit ausgegangen werden und es bestünde ein Gaslieferungsvertrag mit Preisanpassungsrecht durch sie - die Beklagte. Für den Fall der Gesamtnichtigkeit stünde ihr zumindest ein Bereicherungsanspruch zu mit dem sie die Aufrechnung erkläre.

Letztendlich beruft sie sich auf Entreicherung und meint zudem, dass die Ansprüche des Klägers verwirkt seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Dem Kläger steht der geltend gemachte Rückzahlungsanspruch in voller Höhe zu.

Es ist fraglich, ob nicht möglicherweise sogar ein vertraglicher Anspruch auf Rückzahlung "überzahlter" Gaslieferung besteht. Das mag aber hier dahinstehen, weil in jedem Fall ein Bereicherungsanspruch gemäß § 812 BGB gegeben ist.

Die von der Beklagten verwendete Preisanpassungsklausel ist gemäß § 307 BGB unwirksam, weil sie nicht hinreichend klar und verständlich ist und die Kunden der Beklagten sind entgegen dem Gebot von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt (BGH, Urteil vom 14.07.2010 - VIII ZU 246/08).

Die Einwendungen der Beklagten greifen nicht

Die widerspruchslose Hinnahme der Gaspreiserhöhung führt nicht zu einer konkludenten Vertragsänderung. Bei einer einseitigen Preiserhöhung eines Gasversorgungsunternehmens aufgrund einer Preisanpassungsklausel, die unwirksam ist, kann die vorbehaltlose Zahlung des erhöhten Preises durch den Kunden nach Übersendung einer auf der Preiserhöhung basierenden Jahresabrechnung nicht als stillschweigende Zustimmung zu dem erhöhten Preis angesehen werden. Aus der Sicht des Kunden lässt sich der Übersendung einer Jahresabrechnung, die einseitig erhöhte Preise ausweist, nicht ohne weiteres der Wille des Versorgungsunternehmens entnehmen, eine Änderung des Gaslieferungsvertrages hinsichtlich des vereinbarten Preises herbeizuführen. Selbst wenn der Kunde aufgrund der Rechnung Zahlungen erbringt, kommt darin zunächst allein seine Vorstellung zum Ausdruck, hierzu verpflichtet zu sein. Der Umstand, dass eine Rechnung beglichen wird, enthält grundsätzlich über seinen Charakter als Erfüllungshandlung hinaus keine Aussage des Schuldners, zugleich den Bestand der erfüllten Forderung insgesamt oder in einzelnen Beziehungen außer Streit stellen zu wollen, etwa die Berechtigung des Versorgungsunternehmens zur einseitigen Preisänderung zu akzeptieren (BGH, ebenda).

Ein einseitiges Preisänderungsrecht ergibt sich auch nicht aus einer ergänzenden Vertragsauslegung. Sind Allgemeine Geschäftsbedingungen unwirksam, so bleibt der Vertrag gemäß § 306 Abs. 1 BGB im Übrigen wirksam und sein Inhalt richtet sich gemäß § 306 Abs. 2 BGB nach den gesetzlichen Vorschriften. Dazu zählen auch die Bestimmungen der §§ 157, 133 BGB über die ergänzende Vertragsauslegung.

Voraussetzung für eine ergänzende Vertragsauslegung ist jedoch auch in einem solchen Fall, dass der Wegfall der unwirksamen Klausel ohne die ergänzende Vertragsauslegung zu einem Ergebnis führt, das den beiderseitigen Interessen nicht mehr in vertretbarer Weise Rechnung trägt, sondern das Vertragsgefüge einseitig zugunsten des Kunden verschiebt. Davon kann hier jedoch nicht die Rede sein. Außerdem scheidet die ergänzende Vertragsauslegung bereits daran, dass nicht feststeht, was die Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie bei Vertragsschluss bedacht hätten, dass die von der Beklagten vorgenommene Anpassungsklausel zum Gaspreis unwirksam ist. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, welche von mehreren denkbaren Möglichkeiten die Regelungslücke in derartiger Weise schließen könnte, dass sich die Parteien letztlich darauf hätten einigen können (vgl. Palandt-Ellenberger, BGB, 69. Auflage, § 157 Rdnr. 10 mit weiteren Nachweisen).

Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 14.07.2010 offen gelassen, ob eine andere Beurteilung geboten ist, wenn es sich um ein langjähriges Gasversorungsverhältnis handelt, der betroffene Kunde den Preiserhöhungen und den darauf basierenden Jahresabrechnungen über einen längeren Zeitraum nicht widersprochen hat und nunmehr auch für länger zurück liegende Zeitabschnitte die Unwirksamkeit der Preiserhöhungen geltend macht. Sind in einem solchen Fall die Gestehungskosten des Gasversorgungsunternehmens erheblich gestiegen und ergibt sich daraus für die betroffenen Zeiträume ein erhebliches Missverhältnis zwischen dem Wert der von dem Unternehmen zu erbringenden Leistung und dem vereinbarten Preis, lässt sich die Annahme eines nicht mehr interessengerechten Ergebnisses jedenfalls hinsichtlich der länger zurück liegenden Zeitabschnitte nicht ohne weiteres mit der Begründung verneinen, dass eine Kündigungsmöglichkeit bestand. Denn für das Versorgungsunternehmen bestand in einem solchen Fall zunächst kein Anlass eine Kündigung des Vertrages in Erwägung zu ziehen.

Hier handelt es sich aber nur um einen kurzen Zeitraum (2008/2009). Auch dieses Faktum spricht gegen die Notwendigkeit einer ergänzenden Vertragsauslegung.

Zwischen den Parteien ist auch kein faktischer Gaslieferungsvertrag zustande gekommen. Zwar kann durch die Entnahme von Erdgas aus dem Verteilernetz ein solcher Vertrag mit dem Energieversorgungsunternehmen zustande kommen. Voraussetzung für einen solchen konkludenten Vertragsabschluss ist jedoch, dass kein wirksamer Vertrag über die Belieferung mit Erdgas besteht, da in einem solchen Fall der Entnehmer davon ausgehen kann, im Rahmen des bestehenden Vertragsverhältnisses zu handeln.

Der zwischen den Parteien bestehende Vertrag ist jedoch gemäß § 306 Abs. 1 BGB weiterhin wirksam. Eine Gesamtnichtigkeit des Vertrages gemäß § 306 Abs. 3 BGB liegt nicht vor. Voraussetzung hierfür wäre, dass das Festhalten an dem nach § 306 Abs. 2 BGB geänderten Vertrag eine unzumutbare Härte für die Beklagte darstellen würde. Da die Nichtverwendung einer unwirksamen Klausel auf Seiten ihres Verwenders jedoch regelmäßig zu einer Verschlechterung seiner Rechtsstellung führt, ist § 306 Abs. 3 BGB eng

auszulegen. Das Festhalten am Vertrag kann unzumutbar sein, wenn, wenn infolge der Unwirksamkeit einer Klausel das Vertragsgleichgewicht grundlegend gestört ist. Allerdings genügt insoweit nicht jeder wirtschaftliche Nachteil auf Seiten des Klauselverwenders. Erforderlich ist eine einschneidende Störung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung, die das Festhalten am Vertrag schlechthin unzumutbar macht (LG Bonn, Urteil vom 03.11.2010, 5 S 218/09, Juris). Die Abwägung der beiderseitigen Interessen führt jedoch unter Berücksichtigung der auch bei der Frage der ergänzenden Vertragsauslegung erörterten Umstände zu dem Ergebnis, dass eine unzumutbare Härte für die Beklagte nicht vorliegt.

Die Beklagte ist auch nicht gemäß § 818 Abs. 3 BGB entreichert. Soweit die Beklagte behauptet, sie habe durch die streitigen Preiserhöhungen ihre Bezugskosten refinanziert, handelt es sich um die Befreiung von eigenen Verbindlichkeiten, welche grundsätzlich nicht zu einer Entreichung führt. Allerdings kann sich die Bereicherung mindern, wenn und soweit der gutgläubig Bereicherte im Vertrauen auf die Beständigkeit des Erwerbs Aufwendungen getätigt oder in seinem Vermögen sonstige Nachteile erlitten hat, die mit dem Bereicherungsvorgang in adäquatem Zusammenhang stehen, so dass die spätere Rückgewähr dazu führen würde, das eine Minderung über den Betrag der wirklichen (bestehen gebliebenen) Bereicherung hinaus einträte. Die Bezugskosten der Beklagten haben sich indessen schon gesteigert, bevor sie die Arbeitspreise gegenüber dem Kläger angepasst und diese ein erhöhtes Entgelt für die Gasentnahme entrichtet hat. Die Beklagte hätte den behaupteten Vermögensverlust (die Zahlung der höheren Bezugskosten) auch erlitten, wenn die Kunden nur die vertraglich geschuldeten und nicht die erhöhten Entgelte gezahlt hätten. In einem solchen Fall fehlt es regelmäßig an einem Ursachenzusammenhang zwischen dem Empfang der rechtsgrundlosen Leistung auf Seiten des Gasversorgers und dem - schon vorangegangenen - Vermögensverlust (OLG Hamm, Urteil vom 29.05.2009, 19 U 52/08, Juris; OLG Köln, Urteil vom 19.02.2010, 19 U 143/09, Juris).

Der Rückforderungsanspruch ist auch nicht gemäß § 814 BGB ausgeschlossen. Denn es fehlt hier bereits an einer positiven Kenntnis der Rechtslage zum Zeitpunkt der Zahlungen seitens des Klägers.

Der Anspruch ist auch nicht gemäß § 242 BGB verwirkt. Eine solche Verwirkung setzt voraus, dass der Anspruchsinhaber sein Recht längere Zeit nicht geltend gemacht hat und sich der Verpflichtete darauf eingerichtet hat und sich auch einrichten durfte. Schon an diesem Zeitpunkt fehlt es hier.

Die unwirksame Preisanpassung führte zu einer Gaspreiserhöhung vom 01.04.2008 bis 30.06.2009 und mithin für einen noch nicht einmal verjährten Zeitraum von 3 Jahren. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes kann man nur dahin verstehen, dass dann - wenn die kurze Verjährung wegen der Unkenntnisse der Umstände nicht greifen sollte - bei einer längeren, d. h. über 3 Jahre hinausgehenden Zeit durch § 242 BGB einzusetzen ist, um den Zeitraum der Rückzahlungsverpflichtung nicht ausufern zu lassen. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist für die Frage des längeren Zeitraums natürlich auf die Zeit abzustellen, für die ein Rückerstattungsanspruch besteht und nicht auf die Zeit der Vertragsbeziehung.

Die Beklagte kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass der Kläger keinen Widerspruch erhoben hat gegen die Erhöhung. Denn es ist allgemein bekannt, dass die Beklagte allen Kunden gleiche "Behandlung" zugesichert hat unabhängig davon, ob sie Widerspruch erhoben haben oder nicht. Daran muss sie sich festhalten lassen (§ 242 BGB).

Das Zinsbegehren ist gemäß § 286 BGB gerechtfertigt.

Dem Kläger stehen dagegen die vorgerichtlichen Anwaltskosten nicht zu, weil die Voraussetzungen des § 286 BGB insoweit nicht erfüllt sind, nämlich Tätigwerden des Rechtsanwaltes nach Verzugsbeginn.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 ZPO.

Die Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit haben ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11 und 711 ZPO.

Possehl

Direktor des Amtsgerichts

» zurück

